

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 75

Für eine aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau endet auf Grund der neuen Fassung des § 75 durch Art. I Nr. 44 des BEG-Schlußgesetzes der Entschädigungszeitraum, wenn sie durch die Ehe eine wirtschaftliche Stellung erlangt hat, die derjenigen eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht. Soweit die Rechtsprechung des Senats den Beendigungsgrund für den Entschädigungszeitraum anders bestimmt hat, ist sie wegen der nunmehr geltenden Fassung des § 75 BEG überholt.

BGH, Urteil v. 13. Okt. 1965 - IV ZR 223/64 -
OLG Celle
LG Hildesheim

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V_ZR 223/64

URTEIL

Verkündet am
13. Oktober 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Margarete W [REDACTED] geb. I [REDACTED],
D [REDACTED] [REDACTED], M [REDACTED], Uruguay,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des
Innern in H [REDACTED], L [REDACTED] allée [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 8. Oktober 1965
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 14. März 1964 auf-
gehoben und der Rechtsstreit zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Die am [REDACTED] 1910 in Wien geborene Klägerin
ist Jüdin. Sie wohnte mit ihren Eltern seit 1912 in
Reichenbach i.V. und seit 1921 in Z[REDACTED]. Von 1916 bis
1918 besuchte sie die Grundschule, von 1918 bis 1924
eine weiterführende Schule und von 1924 bis 1927 eine



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Handelsschule. Die Klägerin war seit dem 1. Juni 1925 bei der Firma S [REDACTED]-U [REDACTED] in Z [REDACTED] und seit dem August 1928 bei der Firma Kaufhaus S [REDACTED] AG, zunächst ebenfalls in Z [REDACTED] und seit 1931 in C [REDACTED], berufstätig. Am 17. März 1936 heiratete sie einen jüdischen Kaufmann. Im April 1936 wanderten die Klägerin und ihr Ehemann nach Uruguay aus. Dort war die Klägerin in den Jahren 1936 und 1937 als Haushaltshilfe beschäftigt. Am [REDACTED] 1947 wurde den Eheleuten eine Tochter geboren. Seit 1956 betätigt sich die Klägerin als Krankenpflegerin.

Die Klägerin verlangt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen durch Verdrängung aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit. Die Entschädigungsbehörde hat ihr eine Kapitalentschädigung von 7.220 DM zuerkannt. Dabei hat sie die Klägerin in den mittleren Dienst eingereiht und einen Entschädigungszeitraum vom 1. April 1936 bis zum 31. Dezember 1947 zugrunde gelegt.

Die Klägerin beansprucht eine höhere Entschädigung und hat deshalb Klage erhoben. Sie hat beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an sie weitere 32.780 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem erkennenden Senat zugelassen worden ist, verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe :

Das Berufungsgericht hat, wie schon das Landgericht, angenommen, daß die Klägerin nicht in den mittleren, sondern den einfachen Dienst einzureihen sei. Es hat festgestellt, daß das Einkommen der Klägerin in den letzten 3 Jahren vor ihrer verfolgungsbedingten Auswanderung den für den mittleren Dienst maßgebenden Tabellensatz der Anlage 3 zur 3. DV-BEG nicht erreicht habe, daß sie zur Zeit der Schädigung nicht mehr am Anfang der Berufsausübung gestanden habe, und daß auch ihre Ausbildung keine höhere Einstufung ermögliche. Diese Ausführungen sind rechtlich unangreifbar. Die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde erfolgte Einstufung in den mittleren Dienst macht, soweit die Klägerin eine weitergehende Entschädigung beansprucht, eine selbständige Prüfung nicht entbehrlich und steht einer niedrigeren Einstufung durch die Entschädigungsgerichte nicht entgegen.

In dem angefochtenen Urteil wird weiter ausgeführt, daß der Entschädigungszeitraum nicht über den 31. Dezember 1947 hinaus ausgedehnt werden könne. Die im Jahre 1947 geborene Tochter der Klägerin sei von ihrer Geburt an bis zum Jahre 1957 ständig asthmakrank und betreuungsbedürftig gewesen, und die Klägerin habe

sich in dieser Zeit der Pflege ihres kranken Kindes gewidmet. Aus diesem Grunde könne eine Erwerbstätigkeit der Klägerin seit 1948 nicht mehr als üblich angesehen werden. Durch ihre Mutterpflichten sei die Klägerin an der weiteren Berufsausübung verhindert gewesen. Sie sei also durch die Ehe in Verhältnisse gelangt, die eine von ihr daneben ausgeübte Erwerbstätigkeit in dem früheren oder einem gleichwertigen Beruf nicht mehr zugelassen hätten. So erkläre es sich auch, daß die Klägerin erst seit 1956 wieder als Krankenpflegerin berufstätig gewesen sei. Sie habe also erst nach der Besserung des Gesundheitszustandes ihres Kindes wieder mit einer Erwerbstätigkeit begonnen und dadurch nicht unerhebliche Einkünfte erzielt, während sie von 1948 bis 1956 an jeglicher Berufsausübung verhindert gewesen sei. Demnach habe der Entschädigungszeitraum jedenfalls aus diesem Grunde am 31. Dezember 1947 sein Ende gefunden.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats endet der Entschädigungszeitraum für die aus ihrem Beruf verdrängte Ehefrau, wenn sie durch die Ehe in Verhältnisse gelangt ist, in denen eine Ehefrau in der Regel eine Berufstätigkeit nicht mehr ausübt, oder wenn sie nachhaltig die Möglichkeit zu einer Erwerbstätigkeit mit den entsprechenden Erträgen in dem Umfang hat, in dem eine in ihren Verhältnissen lebende Ehefrau einer Erwerbstätigkeit nachgeht; dabei macht es keinen Unterschied, ob die Ehe vor oder nach dem Beginn der Verfolgung geschlossen worden ist (Urteile RzW 1959, 126 Nr. 28, 403 Nr. 46, 405 Nr. 47;

1961, 75 Nr. 32, 121 Nr. 18, 556 Nr. 21; 1962, 170 Nr. 20, 508 Nr. 21; 1965, 174 Nr. 22, 231 Nr. 28).

Auf der Grundlage dieser Rechtsprechung ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß für die Klägerin der für die Höhe ihres Anspruchs auf Kapitalentschädigung maßgebende Entschädigungszeitraum mit dem Ablauf des Geburtsjahres der Tochter sein Ende gefunden habe, weil die Klägerin seitdem wegen der Pflegebedürftigkeit ihres kranken Kindes für lange Zeit an einer Erwerbstätigkeit gehindert gewesen sei. Es kann dahinstehen, ob die dagegen von der Revision erhobenen Angriffe nach der bisher bestehenden Rechtslage begründet wären. Die erwähnte Rechtsprechung läßt sich wegen der nach der Einlegung der Revision erfolgten Änderungen maßgeblicher Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes durch das BEG-Schlußgesetz, die von dem Revisionsgericht zu beachten sind, nicht mehr voll aufrecht erhalten, so daß das angefochtene Urteil schon aus diesem Grunde keinen Bestand haben kann.

Der Rechtsgedanke, daß der Entschädigungszeitraum für eine verheiratete Frau ende, wenn sie durch die Ehe in Verhältnisse gelangt sei, in denen eine Ehefrau in der Regel nicht mehr arbeite, steht im Zusammenhang mit dem anderen von dem Senat aus der Regelung des § 75 Abs. 1, 2 BEG in der früher geltenden Fassung entwickelten Rechtssatz, daß der Entschädigungszeitraum unabhängig davon, ob und wann das Einkommen des Verfolgten die für ihn maßgebenden Tabellensätze der

Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreicht hat, nicht über den Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden kann, in dem der Verfolgte sich in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes entsprechend seiner Vorbildung und seiner früheren beruflichen Tätigkeit eingegliedert hat (Urteile RzW 1959, 127 Nr. 29, 553 Nr. 22; 1960, 461 Nr. 27, 463 Nr. 28; 1961, 230 Nr. 27; 1962, 170 Nr. 20, 456 Nr. 20, 457 Nr. 21, 458 Nr. 22; 1963, 127 Nr. 27). Die verfolgte Ehefrau, die in Verhältnissen lebt, in denen für sie eine Erwerbstätigkeit nicht üblich ist, und der verfolgte Mann, der aus seiner früheren oder einer gleichwertigen Erwerbstätigkeit die Einkünfte erzielt, die dabei in dem Aufnahmeland erzielt zu werden pflegen, haben in ähnlicher Weise die Auswirkungen der Verfolgung zwar keineswegs vollständig, aber doch derart überwunden, daß sie sich in einen neuen Lebensbereich hineingestellt haben, der ihnen auch die wirtschaftliche Grundlage entsprechend den Verhältnissen ihrer neuen Umgebung gibt. Nach der bisher geltenden Regelung, wie sie den gesetzlichen Vorschriften entnommen werden konnte, endete damit der Entschädigungszeitraum.

Durch Art. I Nr. 44 des BEG-Schlußgesetzes ist § 75 BEG geändert und teilweise neu gefaßt worden; nach Art. XII Nr. 1 des BEG-Schlußgesetzes gilt die Vorschrift in der geänderten Fassung rückwirkend vom 1. Oktober 1953 an. Die Neufassung des § 75 Abs. 2 BEG ergibt eindeutig, daß die Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes oder in einen anderen Lebensbereich allein nicht zur Beendigung des Entschädigungszeitraumes führen soll.

Das Gesetz stellt jetzt nur darauf ab, daß der Verfolgte nachhaltig Einkünfte erzielt hat oder erzielt, die dem Durchschnittseinkommen eines vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entsprechen. Wie schon bisher, ist nicht maßgebend, ob der Verfolgte ein Einkommen erreicht, wie er es persönlich ohne die Verfolgung erreicht hätte. Doch kommt es jetzt ausschließlich darauf an, ob sein Erwerbseinkommen das Gehalt eines ihm entsprechenden deutschen Bundesbeamten nachhaltig erreicht. Dieses Gehalt wird verbindlich ausgewiesen durch die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG; dem Durchschnittseinkommen des Beamten ist nach § 75 Abs. 3, § 92 Abs. 2 BEG in der Fassung des Art. I Nr. 44, 56 aaO ein Versorgungszuschlag hinzuzurechnen. In der Begründung zum Regierungsentwurf des BEG-Schlußgesetzes heißt es ausdrücklich, durch die Neufassung werde sichergestellt, daß ein Abweichen von den Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG auch zuungunsten des Verfolgten nicht mehr möglich sei (BT-Drucks. IV 1550, 28).

Damit kommt die Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben des Aufnahmelandes als ein selbstständiger Grund, der den Entschädigungszeitraum selbst dann beendet, wenn das Einkommen des Verfolgten unter den Tabellensätzen geblieben ist, nicht mehr in Betracht. Die neue gesetzliche Regelung schließt aber auch die Annahme aus, daß für eine verheiratete Frau ohne jede Beziehung zu den für sie maßgebenden Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG der Entschädigungszeitraum sein Ende gefunden haben könne, wenn sie den Mittelpunkt ihres Lebens und auch ihre

wirtschaftliche Lebensgrundlage in der Ehe erhalten habe. Auch für die früher berufstätig gewesene, aus ihrem Beruf verdrängte Ehefrau gilt, daß das Gehalt eines ihr vergleichbaren Bundesbeamten den Maßstab dafür bildet, wie lange der Entschädigungszeitraum andauert.

Doch ist die Neuregelung nicht dahin zu verstehen, daß die Beschränkungen in der Ausübung einer Erwerbstätigkeit, denen eine verheiratete Frau regelmäßig dadurch unterliegt, daß sie als Ehefrau und Mutter vor allem einen häuslichen Pflichtenkreis zu erfüllen hat, gänzlich unbeachtet zu bleiben hätten. Es ist nicht der Sinn dieser Neuregelung, daß einer früher berufstätigen Ehefrau, die jetzt ihren alleinigen Lebensbereich in der Familie hat und schon deshalb keine die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erreichenden Erwerbseinkünfte haben oder jemals erzielen kann, die Kapitalentschädigung ausnahmslos bis zum Höchstbetrag gezahlt wird. Eine so weitgehende Abweichung von den in der Rechtsprechung des Senats zur Berufsschadensentschädigung für Ehefrauen entwickelten Grundsätzen ist aus der Neufassung des § 75 aaO nicht zu folgern. Auch aus den vorliegenden Materialien zum BEG-Schlußgesetz läßt sich nichts dafür entnehmen, daß die besondere Stellung der verheirateten Frau im Erwerbsleben bei der Bemessung des Entschädigungszeitraums außer Betracht bleiben soll. Weder die Begründung zum Regierungsentwurf noch der Bericht des Wiedergutmachungsausschusses (BT-Drucks. IV 1550, 3423) enthalten Hinweise darauf, daß man an eine derart grundlegende Änderung des geltenden Rechtszustandes, die auch schwerlich als sachgemäß bezeichnet werden könnte, gedacht habe.

Mittels des § 9 Abs. 5 BEG wäre die notwendige Begrenzung des Entschädigungszeitraums nur selten zu erzielen, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden müßte, daß die Ehefrau auch ohne die Verfolgung geheiratet und keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt hätte (Urteile des Senats RzW 1959, 126 Nr. 28, 403 Nr. 46). Dasselbe gilt für die Anwendung des § 9 Abs. 1 BEG in Verbindung mit § 254 Abs. 2 BGB. Denn von einem mitwirkenden Verschulden im Sinne dieser Vorschriften läßt sich insbesondere dann nicht sprechen, wenn eine Ehefrau sich ausschließlich den ihr in der Familie obliegenden Aufgaben, vor allem auch der Betreuung und der Erziehung der Kinder, widmet und von einer eigenen Erwerbstätigkeit deshalb absieht, weil die wirtschaftliche Grundlage der Familie durch das Einkommen des Ehemannes hinreichend sichergestellt ist. Es ist eine naheliegende und keinesfalls als schuldhaft zu bewertende Lebensgestaltung, wenn die Ehefrau bei einer derartigen Sachlage keinen eigenen Beruf mehr ausübt. Andererseits läßt sich die hausfrauliche Tätigkeit nicht selbst als Erwerbstätigkeit im Sinne des § 75 BEG ansehen, da sie nicht auf die Erzielung von Einkünften gerichtet ist (Urteile des Senats RzW 1959, 126 Nr. 28, 130 Nr. 31, 262 Nr. 23).

Diese Tätigkeit steht aber anstelle einer Erwerbstätigkeit. Wenn, wie es in vielen Ehen der Fall ist, allein der Mann einem Erwerb nachgeht, um den Lebensbedarf für die Familie sicherzustellen, während die Frau durch die Erfüllung der ihr als Hausfrau und Mutter obliegenden Aufgaben ihren Beitrag für das

Familienleben leistet, so haben die Eheleute eine Art Arbeitsteilung vorgenommen, bei der die Ehefrau zugunsten der Erfüllung ihrer häuslichen Pflichten auf eine eigene Erwerbstätigkeit verzichtet, dafür aber an dem Familienunterhalt teilnimmt. In § 1360 BGB in der Fassung des Gleichberechtigungsgesetzes findet dieser auch schon vor der Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes und außerhalb Deutschlands gegebene Sachverhalt seinen Ausdruck, wenn es dort heißt, die Ehegatten seien einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten, die Frau erfülle ihre Verpflichtung, durch Arbeit zum Unterhalt der Familie beizutragen, in der Regel durch die Führung des Haushalts.

Es läßt sich deshalb entgegen der von Wolfsohn in RzW 1964, 54 geäußerten Ansicht weder aus den Lebensstatsachen noch aus dem Grundsatz der Gleichberechtigung folgern, daß die Sicherung des Lebensbedarfs, die die Ehefrau in der Ehe insbesondere durch den ihr von dem Ehemann gewährten Unterhalt gefunden habe, bei der Prüfung der ausreichenden Lebensgrundlage ebenso außer Betracht zu lassen sei, wie etwa die Sicherung des Lebensbedarfs durch Erträge des Vermögens der Frau. Wenn grundsätzlich nur die durch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlangte Lebensgrundlage den Entschädigungszeitraum beendet, so steht dem nach der richtig verstandenen Gleichheit von Mann und Frau sinngemäß die von der Frau in der Ehe erlangte Lebensgrundlage gleich, zu der sie regelmäßig zwar nicht durch eine eigene Erwerbstätigkeit, wohl aber durch ihre Hausfrauen-

tätigkeit beiträgt. Diese für viele Ehen typische Situation muß die Grundlage für die Beurteilung bilden. Nicht von entscheidender Bedeutung ist es, ob und in welchem Umfang sich die Ehefrau im einzelnen Fall im Haushalt und in der Familie betätigt hat.

Nach der Neuregelung durch das BEG-Schlußgesetz kann die Beendigung des Entschädigungszeitraums für die aus ihrem Beruf verdrängte verheiratete Frau erst eintreten, wenn ihre wirtschaftliche Stellung, die sie durch die Ehe erlangt hat, nachhaltig derjenigen eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten entspricht. Wäre die Frau unverheiratet, so würde der Entschädigungszeitraum regelmäßig nicht enden, bevor sie aus ihrer Erwerbstätigkeit nachhaltig Einkünfte in Höhe der maßgebenden Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG erzielt hätte. Es kommt darauf an, ob und wann sie durch die Ehe in gleichartige wirtschaftliche Verhältnisse gelangt ist, wie sie bei einer wieder erwerbstätigen Person nach § 75 Abs. 1 bis 3 BEG zur Beendigung des Entschädigungszeitraums führen würden. Da sie selbst nicht erwerbstätig ist, muß also der Ehemann nachhaltig ein dementsprechendes Einkommen erzielt haben. Es darf nicht unter den für sie geltenden Tabellensätzen der Anlage 1 zur 3. DV-BEG liegen; darüber hinaus ist es sogar erforderlich, daß das Einkommen des Ehemannes auch unter Berücksichtigung der Tatsache, daß er als das erwerbstätige Mitglied der Familie einen verhältnismäßig erheblichen Anteil davon für sich verbrauchen wird, so hoch ist, daß noch ein angemessener Betrag auf die

Frau entfällt. Dieser auf sie entfallende Anteil des von dem Ehemann erworbenen Familieneinkommens braucht nicht schon für sich allein die Tabellensätze der Anlage 1 zur 3. DV-BEG zu erreichen; denn auch der vergleichbare Bundesbeamte hat mit seinem Gehalt seine Familienangehörigen mit zu unterhalten, so daß es nicht unbillig ist, wenn davon ausgegangen wird, daß ein Teil der allgemeinen Familienausgaben zu Lasten der Frau geht. Es muß aber für sie durch die Ehe ungefähr eben diejenige wirtschaftliche Lebensgrundlage gewährleistet sein, die als ausreichend gelten würde, wenn sie sich durch ihre eigene Erwerbstätigkeit hätte schaffen müssen.

Es lassen sich keine allgemein verbindlichen Richtlinien dafür geben, um welchen Betrag das Einkommen des Mannes über den für die Frau maßgebenden Tabellensätzen liegen muß, damit angenommen werden kann, daß die Frau die ihr nach den vorhergehenden Ausführungen zuzubilligende wirtschaftliche Stellung erlangt hat. Es ist ein durchschnittlicher Maßstab anzuwenden, doch können besondere wirtschaftliche Belastungen, denen die Familie etwa ausgesetzt ist, nicht völlig außer Betracht bleiben.

Eine von der Ehefrau selbst ausgeübte Erwerbstätigkeit beendet den Entschädigungszeitraum, wenn sie dadurch nachhaltig ein den Tabellensätzen entsprechendes Einkommen hat. Aber auch bei einer von ihr selbst ausgeübten Erwerbstätigkeit ist eine vorzeitige Beendigung des Entschädigungszeitraums im Hinblick auf ihre durch die Ehe erlangte wirtschaftliche Lage nicht ausgeschlossen, sofern sie schon auf Grund des Einkommens

ihres Ehemannes die Stellung eines ihr vergleichbaren deutschen Bundesbeamten in dem dargelegten Sinn erhalten hat.

Das Berufungsgericht muß den Sachverhalt unter den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten nochmals prüfen. Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Nach § 225 Abs. 1 BEG ist das Verfahren des Revisionsrechtszugs frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Ascher

Raske

Johannsen

Wüstenberg Dr.Loewenheim